

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/10  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**05.11.2009**

---

**Betreff:** Wahl der Ausschusmitglieder und deren Stellvertreter gemäß §  
58 Abs. 1 GO NRW

---

**FB/Az.:** I / 023.0, I / 062.31-9

---

**Produkt:** 01/01.001 Politische Organe und Gremien

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

**1. Besetzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses (beispielhaft)**

Aufgrund des vorgelegten einheitlichen Wahlvorschlages wurden für den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss folgende Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt:

**Ordentliche Mitglieder:**

- Für die CDU-Fraktion: Person 1  
Person 2  
Person 3  
Person 4
  
- Für die WIR-Fraktion: Person 1  
Person 2

- Für die SPD-Fraktion: Person 1
- Für die FDP-Fraktion: Person 1
- Für die Grüne-Fraktion: Person 1

#### **Stellvertretende Mitglieder:**

- Für die CDU-Fraktion: Person 1  
Person 2  
Person 3  
Person 4  
usw.
- Für die WIR-Fraktion: Person 1  
Person 2  
usw.
- Für die SPD-Fraktion: Person 1  
• usw.
- Für die FDP-Fraktion: Person 1  
• usw.
- Für die Grüne-Fraktion: Person 1  
usw.

#### **Hinweis:**

Bei den sachkundigen Bürgern ist nach dem jeweiligen Namen der Klammerhinweis „(sachkundiger Bürger)“ anzufügen.

---

#### **Sachverhalt:**

Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gibt es für die Ratsmitglieder die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, sich ohne Wahl durch einstimmigen Beschluss auf einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Bestellung der Ausschussmitglieder zu einigen (siehe Punkt I).

Kommen ein einheitlicher Wahlvorschlag und ein einstimmiger Annahmebeschluss nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt (siehe Punkt II).

#### **I. Einigungsverfahren (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW)**

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines solchen Verfahrens sind damit ein einheitlicher Wahlvorschlag, die Einigung der Ratsmitglieder und ein einstimmiger Annahmebeschluss der Ratsmitglieder.

### **1. Einheitlicher Wahlvorschlag:**

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse oder auf einzelne Ausschüsse beschränken.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dem Merkmal der „Einheitlichkeit“ wird also konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf.

### **2. Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag**

Das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist als eigenständiges Tatbestandsmerkmal anzusehen.

Die Anforderungen an die Einigung sind von der Rechtsprechung noch nicht bis ins Letzte entschieden worden. Unstrittig liegt jedoch eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag vor, wenn der Wahlvorschlag durch die Gesamtheit der Ratsmitglieder vorgelegt wird.

### **3. Einstimmiger Annahmebeschluss der Ratsmitglieder**

Der einheitliche Wahlvorschlag muss anschließend durch einen einstimmigen Beschluss des Rates förmlich angenommen werden. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nach § 50 Abs. 5 GO NRW unberücksichtigt. Liegt allerdings auch nur eine Gegenstimme vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es muss dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW abgestimmt werden.

## **II. Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW)**

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen aufgestellten Listen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Auf den Listen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt. Die Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenvorschläge erfolgt nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer.

Die Verteilung der Ausschusssitze gliedert sich in folgende Schritte: Einreichung der Listenwahlvorschläge, Abstimmung der Ratsmitglieder, Feststellung des Abstimmungsergebnisses, Berechnung nach Hare/Niemeyer und Verteilung der Ausschusssitze.

### **1. Einreichung der Listenwahlvorschläge**

Berechtigt zur Einreichung der Listenwahlvorschläge sind gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Fraktionen und „Gruppen des Rates“. Mehrere Fraktionen oder Gruppen können dabei eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Hierbei sind allerdings zwei miteinander in Zusammenhang stehende Beschränkungen zu beachten:

- bei der Besetzung der Ausschüsse sind gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen zum Nachteil anderer Fraktionen oder Gruppen unzulässig.
- Der Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mehrerer Fraktionen oder Gruppen bei der Verteilung der Ausschusssitze ist nach dem ersten Spiegelstrich jedoch dann zulässig, wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten und dauerhaften Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung für die gesamte Wahlperiode basiert.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung erstellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Die sachkundigen Bürger müssen auf den jeweiligen Listen berücksichtigt werden. Es ist rechtlich zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen.

## **2. Abstimmungsverfahren**

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Stimmberechtigt sind nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe, die eine Liste eingereicht hat, ihre Stimme für eine andere Liste abgeben. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

## **3. Berechnung der Ausschusssitze für die einzelnen Fraktionen und Gruppen**

Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 3 – 6 GO NRW. Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/ Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Nach diesem Verfahren würde im Falle der Anwesenheit aller Ratsmitglieder und bei einer Abstimmung für die jeweils zugehörige Fraktion oder Gruppe bei einer Ausschussstärke von neun Personen die CDU vier Sitze, WIR zwei Sitze und die SPD, FDP und Grüne jeweils einen Sitz erhalten.

## **4. Verteilung der Ausschusssitze**

Für die Berücksichtigung der von den Listen der jeweiligen Fraktionen und Gruppen benannten Personen sind die zuvor gefassten Beschlüsse über die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger (vgl. TOP 2.2) und der Hilfskriterien für die Wahl der Ausschussmitglieder (vgl. TOP 2.3) zu berücksichtigen.

# **III. Weitere Vorgehensweise**

## **1. Durchführung des Einigungsverfahrens**

In dem am 19. Oktober 2009 stattgefundenen interfraktionellen Gespräch wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die Besetzung der Ausschüsse im Wege einheitlicher Vorschläge und einstimmiger Beschlüsse gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW erfolgen soll.

Die Fraktionen werden rechtzeitig – spätestens bis zum Sitzungstage – entsprechende Vorschlagslisten einreichen, aus denen sodann verwaltungsseitig zur Ratssitzung für die jeweiligen Ausschüsse eine zusammenfassende gemeinsame Liste erstellt wird.

## 2. Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW bei dem Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse in beiden Varianten (Einigungsverfahren und Wahlverfahren) **nicht** stimmberechtigt.

Im Auftrage:

Fuchs  
Produktverantwortliche

Gottheil  
Allgemeiner Vertreter

Niehues  
Bürgermeister